

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Julien Tarral, Krämer, 25, rue de Coutance, Genf.

(Vom 17. März 1908.)

Tit.

Tarral wurde am 24. Juni 1907 vom Polizeirichter in Genf in contumaciam mit 48 Stunden Arrest bestraft, weil er trotz Aufforderung und Mahnungen der Militärbehörden und mehrfach gewährtem Aufschub den geschuldeten Militärflichtersatz für 5 Jahre im Betrage von Fr. 26. 90 nicht bezahlt hatte. Da er beim Gerichtstermin ausgeblieben und infolgedessen das Urteil ohne vorangehende kontradiktorische Verhandlung gefällt worden war, so machte Tarral Gebrauch von dem ihm zustehenden Rechtsmittel der „Opposition“ und erwirkte die Ansetzung einer neuen Verhandlung auf den 4. Juli. In diesem Termin, zu welchem sowohl der Beklagte als der öffentliche Ankläger erschienen, wurde zunächst die Neuaufnahme des Verfahrens vom Richter gewährt und alsdann über die Anklage kontradiktorisch verhandelt. Die Fällung des Urteils wurde indessen verschoben, vermutlich weil man dem Angeschuldigten Frist gewähren wollte, um inzwischen den ausstehenden Steuerbetrag abzuführen. In der Tat leistete er Anzahlungen im Betrage von zusammen Fr. 8. Als aber am 26. Dezember abhin, ungerechnet die Steuer pro

1907, immer noch Fr. 18. 90 ausstanden, fällte der Polizeirichter das neue Urteil, welches in einer Wiederholung des ersten Urteils, d. h. also in der Bestätigung der ausgesprochenen Strafe von 48 Stunden Arrest bestand. Eine Parteiverhandlung hatte in dieser Gerichtssitzung nicht mehr stattgefunden.

Mit Eingabe an die Bundesbehörden vom 4. Januar dieses Jahres ersucht nun Tarral um Erlassung der Arreststrafe im Gnadenwege, indem er anbringt, dass er den Verhandlungstermin unverschuldetermassen versäumt habe, da ihm wegen Änderung seiner Wohnadresse die Vorladung des Friedensrichteramtes nicht rechtzeitig zugekommen sei. Diese Einrede kann sich nur auf das erste Urteil vom 24. Juni 1907 beziehen, zumal aktenmässig festgestellt ist, dass Tarral bei der Verhandlung vom 4. Juli 1907, auf welche sich das zweite, definitive Urteil stützt, persönlich anwesend war und seine Verteidigung geführt hat. Das Anbringen des Tarral ist daher durchaus unerheblich.

In materieller Beziehung fällt in Betracht, dass die von Tarral geschuldete Militärsteuer nach dem Minimalssatze von jährlich Fr. 3 (blosse Personaltaxe) bemessen ist und die rückständigen Steuern bis auf das Jahr 1901 zurückgehen. Zurzeit stehen ausser der Steuer pro 1907 noch Fr. 14. 90 aus.

Wir glauben daher nicht, dass ein Grund vorliege, die dem Tarral durch gerichtliches Urteil vom 26. Dezember 1907 zuerkannte Arreststrafe auf dem Gnadenwege nachzulassen, und stellen demgemäss bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Charles Tarral abzuweisen.

Bern, den 17. März 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Julien Tarral, Krämer, 25, rue de Coutance, Genf. (Vom 17. März 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1908
Date	
Data	
Seite	712-713
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.